

Merkblatt über die Bedingungen der Abgabe von Tierimpfstoffen durch Tierärzte an Tierhalter gemäß Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2355), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 752)

Allgemeines

Tierimpfstoffe sind Mittel, die im Tiergesundheitsgesetz und in der Tierimpfstoffverordnung gesetzlich geregelt sind. Ihre Anwendung dient der Bildung körpereigener Abwehr- oder Schutzstoffe gegen Krankheiten.

Grundsätzlich dürfen Tierimpfstoffe ausschließlich von Tierärzten angewendet werden, die Abgabe an Tierhalter zur eigenhändigen Anwendung ist verboten.

Es gibt jedoch Ausnahmemöglichkeiten, unter denen ein Tierarzt Impfstoffe an einen Tierhalter abgeben und dieser dann die Impfung selbst vornehmen darf:

Ausnahmeregeln für die Abgabe von Tierimpfstoffen

Eine Abgabe von Tierimpfstoffen ist möglich, wenn folgende Anforderungen vollständig erfüllt werden:

1. Es handelt sich um **eine gewerbs- oder berufsmäßige Tierhaltung**. Das schließt sowohl landwirtschaftliche als auch berufsmäßige nicht-landwirtschaftliche Tierhalter z.B. von Hunden, Katzen, Pferden, Zootieren mit Erlaubnis gemäß § 11 Tierschutzgesetz ein.

ODER

NEU: Es handelt sich um über das Trinkwasser zu verabreichende Impfstoffe zur Impfung gegen die Newcastle-Krankheit in einer Hobbyhaltung (seit 31.03.2020 rechtlich möglich).

2. Es handelt sich **nicht** um Impfstoffe:
 - a. gegen anzeigepflichtige Tierseuchen, es sei denn, es handelt sich um Seuchen bei Fischen oder Geflügel
 - b. die per Injektion zu verabreichen sind und deren Anwendung amtlich angeordnet oder gesetzlich vorgeschrieben ist
 - c. die nur aufgrund einer Sondergenehmigung des Paul-Ehrlich-Instituts verwendet werden dürfen
3. Die Abgabe der Impfstoffe an den Tierhalter oder eine von diesem beauftragte Person ist nur bei einer gewerbs- oder berufsmäßigen Tierhaltung möglich. Die Beauftragung einer Person in der Hobbyhaltung ist ausgeschlossen, sodass lediglich der Tierhalter den Impfstoff beziehen und **nur bei den eigenen** Tieren anwenden darf.

Tierärztliche Bestandsbetreuung beinhaltet die:

- a. regelmäßige Beratung zur Erhaltung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Tiere
- b. mindestens vierteljährliche klinische Untersuchungen der Tiere im Bestand

Zu beachten bei Abgabe von Tierimpfstoffen

Vor der Abgabe muss der abgebende Tierarzt folgendes erfüllen:

- **erstellt** und **übergibt** dem Tierhalter einen schriftlichen, detaillierten Anwendungsplan (s. Vorlage Anwendungsplan für den Tierhalter). Der Anwendungsplan kann gleichzeitig für mehrere Mittel aufgestellt werden.
- **zeigt**, bei dem für den Standort der Tierhaltung zuständigen Veterinäramt (innerhalb des Main-Kinzig-Kreises ist dies mein Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in Gelnhausen) die Abgabe unter Beifügung des Anwendungsplans schriftlich **an** (s. Vorlage Anzeige über die Abgabe von Tierimpfstoffen an den Tierhalter). Bei regelmäßiger Abgabe ist die Anzeige jährlich zu wiederholen. Sofern der Anwendungsplan nicht geändert wurde, muss er nicht erneut beigefügt werden.
- **unterweist** den Tierhalter in der korrekten Anwendung, der Aufbewahrung und unschädlichen Beseitigung von Resten des Mittels und der Überprüfung der Tiere auf Impfreaktionen.
- **klärt** den Tierhalter über Risiken und Nebenwirkungen der Impfung **auf**.
- **unterrichtet** den Tierhalter über seine Pflicht, festgestellte Nebenwirkungen dem Tierarzt oder der zuständigen Behörde mitzuteilen.
- **stellt** das Erfordernis einer Impfung und die Impffähigkeit der Tiere **fest**. Hierbei kann er sich – die vorgeschriebene Regeluntersuchung vorausgesetzt – auch auf die Beurteilung des Tierhalters stützen.

Die Abgabe darf nur in einer Menge erfolgen, die bis zum nächsten Kontrollbesuch ausreicht. Eine Vorratshaltung durch den Tierhalter ist verboten.

Nach dem Bezug bzw. nach der Anwendung zu beachten für ...

...den Tierhalter

- **lagert** die Impfstoffe wie **vorgeschriebenen** (ggf. separater Kühlschrank), getrennt von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen und sicher vor fremdem Zugriff
- macht **schriftliche Aufzeichnungen**:
 - o zu dem Erhalt der Impfstoffe: Name des Abgebenden, Datum, Menge, Namen, Zulassungsnummer, Chargenbezeichnung, Verfallsdatum
 - o zu jeder erfolgten Impfung: Datum, Name/Chargenbezeichnung des verwendeten Impfstoffes, Namen der anwendenden Person, Art /Zahl/ nähere Bezeichnung der Tiere (z.B. Nutzungsart, Altersklasse, Standort)

Diese Dokumentation kann auch im automatisierten Verfahren (Computer) stattfinden, sofern jederzeit ein Ausdruck vorgelegt werden kann.

- führt einmal jährlich einen Abgleich der Soll-Ist-Menge des Impfstoffes durch (Inventur) und legt das Ergebnis schriftlich nieder.
- bewahrt sämtliche **Dokumentationen** sowie den **Anwendungsplan** mindestens **fünf Jahre** auf.
- entsorgt Impfstoffreste nach Anweisung des Tierarztes.

...den Tierarzt

- führt die nach dem Anwendungsplan vorgesehene klinische Kontrolluntersuchung des Bestandes mit erforderlichenfalls gesonderter Kontrolle des Impferfolges durch.
- nimmt Einsicht in die Aufzeichnungen des Tierhalters

Sonstige Hinweise

Es wird dringend empfohlen, dass der Tierarzt über die stattgefundenen Beratungen, Unterweisungen und Kontrollen des Tierhalters bezüglich der Anwendung, Lagerung und ggf. Beseitigung der Impfstoffe Aufzeichnungen führt.

Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Bedingungen der Abgabe durch den Tierarzt und der Anwendung durch den Tierhalter ist in Hessen die für den Wohnsitz des Tierhalters zuständige Kreisverwaltung zuständig. Sie kann in sämtliche Dokumente Einsicht nehmen und ggf. deren Ausdruck verlangen. Bei Nichteinhaltung der Bedingungen ist die Untersagung der Abgabe möglich.

Dieses Merkblatt gilt lediglich der Information. Die Vorgaben der Tierimpfstoff-Verordnung, in der aktuellen Fassung, sind zu beachten.



MAIN-KINZIG-KREIS
Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Gutenbergstraße 2
63571 Gelnhausen
Telefon: 06051/85-15510
Fax: 06051/85-15511
veterinaeramt@mkk.de